

§ 40 WStV § 40

WStV - Wiener Stadtverfassung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 94).

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at